

**Satzung
des Fördervereins
der**

Paul-Schneider-Realschule plus & Fachoberschule Sohren-Büchenbeuren e.V.

§ 1

- (1) Der Förderverein der Paul-Schneider-Realschule plus & Fachoberschule Sohren-Büchenbeuren e.V. mit Sitz in 55487 Sohren verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 1 der Mustersatzung)
- (2) Zweck des Förderverein ist die Förderung der Paul-Schneider-Realschule plus & Fachoberschule Sohren-Büchenbeuren (§ 1 der Mustersatzung). Er bezweckt insbesondere, die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule dienenden Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen; Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 2

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (§ 3 der Mustersatzung). Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig (§ 3 der Mustersatzung).
- (3) Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsentschädigung von bis zu 450,00 Euro im Jahr erhalten.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen (§ 4 der Mustersatzung).

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich der Schule verbunden fühlt, ebenso juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt die Entscheidung dem Mitglied schriftlich mit.
- (3) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch den Tod
 - b) durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres; der Austritt ist mit eingeschriebenem Brief spätestens einen Monat zuvor dem Vorstand zu erklären.
 - c) durch Ausschluss
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden.
Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist unaufgefordert zum Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.
Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag sind empfehlenswert. Sach- und Geldspenden können dem Verein zugeführt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen;
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
 - d) über Satzungsänderungen zu beschließen.
 - e) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gäste ohne Stimmrecht können auf Beschluss des Vorstandes an einer Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder einberufen;
in jedem Jahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden.

- (3) Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblätter bekanntzugeben.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Die Beschlüsse zur Auflösung des Vereins und zur Satzungsänderung benötigen eine Dreiviertelmehrheit (§33 BGB). Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Anträge sind bis 8 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzubringen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereines im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und drei Beisitzern. Ein Schulleitungsmitglied ist geborenes Mitglied des Vorstandes.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (4) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresabrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist zur Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Auflösung und Änderung des Vereinszweckes

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Rhein-Hunsrück bzw. dessen Rechtsnachfolger als öffentlicher Schulträger mit der Verpflichtung, es für die Paul-Schneider-Realschule plus & Fachoberschule Sohren-Büchenbeuren zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Der Verein wurde am 18.03. 1996 gegründet. Diese Satzung ist gültig ab 18.03.1996 und wurde zuletzt am 20.11.2018 geändert.